

Verwaltungsvorschlag zur Umgestaltung des Beteiligungsbeirats

Aufgabe
<ul style="list-style-type: none">- Der Beteiligungsbeirat nimmt eine übergeordnetere Rolle als bisher ein und bringt sich bei der Einhaltung der Leitlinie für informelle Bürgerbeteiligung sowie deren Fortschreibung ein.- Der Beteiligungsbeirat berät künftig nur noch über Beteiligungskonzepte solcher Vorhaben, die für die gesamte Einwohnerschaft von hoher Bedeutung sind oder zwei oder mehr Stadtbezirke betreffen. Auf Grundlage der Empfehlung der Fachverwaltung können diese Kriterien ggf. im Beteiligungsbeirat diskutiert werden. Die letztendliche Festlegung der Kriterien obliegt der Verwaltung.- Beteiligungskonzepte zu stadtbezirksbezogenen Vorhaben werden künftig im jeweiligen Bezirksbeirat beraten. Zu Vereinfachung dieses Verfahrens und zur Sicherung der Vollständigkeit wird die Auskunft zum Beteiligungskonzept innerhalb der Gemeinderatsdrucksachen abgehandelt. Mit diesem Vorgehen sollen die Bezirke gestärkt werden und die Bezirksbeirat*innen als Experten vor Ort einbezogen werden. Um das Thema Bürgerbeteiligung weiterhin stetig und nachhaltig zu verankern, kann die Einführung eines Pflichtfeldes im Kommunalen Sitzungsdienst (KSD) geprüft werden.- Der Beteiligungsbeirat kann Anregungen für die Weiterentwicklung des Beteiligungsportals „Stuttgart – Meine Stadt“ geben.- Wird eine Bürgerbeteiligung, insbesondere von Seiten der Einwohnerschaft, angeregt und von der Fachverwaltung empfohlen diese abzulehnen, dann ist der Beteiligungsbeirat in die Vorberatung zur Beantwortung der Anregung einzubeziehen.- Für die Fachverwaltung besteht die Möglichkeit, die Beratung durch den Beteiligungsbeirat einzuholen.- Es besteht noch Klärungsbedarf dahingehend, welche Aspekte für die Verwaltung gesetzt sind und worüber der Beteiligungsbeirat im Rahmen seiner Aufgaben befinden kann.

Sitzungshäufigkeit
<ul style="list-style-type: none">- Zunächst vier bis sechs reguläre Sitzung pro Jahr- Bei Bedarf können in eiligen Fällen weitere Sitzungen angesetzt werden- Beteiligungsbeirat kann Anzahl der Sitzungen evaluieren- Klausuren möglich

Zusammensetzung

- Zukünftig wird die Anzahl der Mitglieder des Beteiligungsbeirats festgesetzt, um auch über Kommunalwahlen hinaus eine einheitliche Regelung bzw. Größe zu schaffen. Der Modus sich dabei an der Anzahl der Fraktionen im Gemeinderat zu orientieren wird beibehalten (derzeit acht Fraktionen).
- Die **Gesamtgröße** des Gremiums war in den Befragungen wenig strittig, hingegen die Verteilung der Anzahl der Sitze auf die jeweiligen Vertreterinnen und Vertreter der drei Gruppen. Um den Anteil der Vertreterinnen und Vertreter der Einwohnerschaft zu erhöhen, wird die Anzahl der Vertreter aus der Gruppe der **Einwohnerschaft**, entsprechend der Fraktionen im Gemeinderat, auf acht erhöht. Ebenso die Vertreterinnen und Vertreter der Politik. Von Seiten der **Verwaltung** werden künftig vier Vertreter entsandt, die über Praxiserfahrung mit Bürgerbeteiligung verfügen.
- Im Hinblick auf die Vertreter*innen der Einwohnerschaft sollen acht Sitze folgendermaßen besetzt werden:
 - je vier sachkundige Einwohner*innen, die aufgrund ihrer Expertise und Erfahrung zu Beteiligungsthemen ausgewählt werden
 - je vier Einwohner*innen, die sich auf einen der Sitze im Beirat bewerben und per Losverfahren ausgewählt werden

Amtszeit

- Um die Regelungen für Gremien innerhalb der LHS einheitlich zu halten orientiert sich die Amtszeit des Beteiligungsbeirats an der Legislatur des Gemeinderats. Jedoch soll nach der Kommunalwahl 2024 nach der Hälfte der Amtszeit ein Wechsel zwischen den ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern der Einwohnerschaft stattfinden.

Sonstiges

Moderation

- Für die Weiterentwicklung und Fortschreibung der Leitlinie, die im Rahmen einer Klausur stattfinden kann, sowie die Moderation von Sitzungen, kann bzw. soll zukünftig eine externe Moderation beauftragt werden.

Ergänzende Regelungen

- Neben den bereits bestehenden Regelungen für Gremien innerhalb der Landeshauptstadt Stuttgart können ergänzende Regelungen für den Beteiligungsbeirat gefasst werden.